

Deutsch-Französischer Kreis Waldkirch - Sélestat Cercle Franco-Allemand Sélestat - Waldkirch C F A e.V.

Satzung

in der Fassung vom 21. 02. 2017

(betr. Änderung des § 2, Abs. 5)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Deutsch-Französischer Kreis Waldkirch - Sélestat / Cercle Franco-Allemand Sélestat - Waldkirch - CFA e.V.**". Er wurde 1992 unter dem Namen „Deutsch-Französischer Kreis Waldkirch - CFA e.V.“ (Cercle Franco-Allemand) gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der regionalen und überregionalen deutsch-französischen Zusammenarbeit und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschen und Franzosen. Dabei sollen bestehende Kontakte gepflegt, erweitert und koordiniert werden. Insbesondere nimmt sich der Verein der Pflege der Städtepartnerschaft zwischen den beiden Städten Waldkirch und Sélestat im Sinne der europäischen Integration an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, durch Förderung der sprachlichen Verständigung in beiden Nachbarsprachen und durch persönliche Begegnungen von Deutschen und Franzosen verwirklicht. Im Bereich der Partnerschaftsarbeit sollen Kontakte und Kommunikation auf allen Ebenen angeregt und intensiv gefördert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Waldkirch und Sélestat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung nach § 2 Abs.1 zu verwenden haben, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder / Membres d'honneur ernennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Der Ausschluß kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Er ist zulässig bei ver- einsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand mit zwei Jahresbeiträgen oder aus einem anderen wichtigen Grund.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederver- sammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberu- fung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit- zuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vor- stand einzureichen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Ver- sammlungsleiter.
4. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Aus- schluß von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Es gelten die Mitglieder als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schrift- führer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden/Präsident(e), einem/einer deutschen und ei- nem/einer französischen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassen- wart(in) und höchstens vier Beisitzern. Dem Vorstand sollen insgesamt mindestens zwei französische Mitglieder angehören. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die deutsche Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vor- sitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter(in) - ruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, darunter der/die Vorsitzende oder der/die deutsche stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand beschließt insbesondere das Jahresprogramm und stellt es der Mitgliederversammlung vor.
5. Mindestens eine Vorstandssitzung soll jährlich in Sélestat stattfinden.

§ 7 Kassenführung

1. Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Rechnungsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Grundsätzlich dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.
2. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
3. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

Waldkirch, den 24. September 1992, ergänzt durch die Mitgliederversammlungen am 17.09.2002 und am 21.02.2017